



B E S C H L U S S - 1 4 1 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in der Sitzung am 26.09.2013 in geheimer Wahl Frau Heike Barmeyer zur Friedensrichterin der Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Zittau für die Amtszeit 2013 - 2018 gewählt.

Abstimmung:

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 6 1 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beruft Frau Ines Mönch als Geschäftsführerin der Städtischen Dienstleistungs-GmbH ab und beruft Frau Kerstin Buch, Leiterin des Amtes für Finanzen, ab 19.08.2013 bis 28.02.2014 zur Geschäftsführerin der Städtischen Dienstleistungs-GmbH.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 3 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 3 9 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufestlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Zittau ab Schuljahr 2014/15 gemäß Anlage.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 0 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass sich in Anerkennung ihrer hervorragenden sportlichen Leistungen die Mitglieder der Karate-Schule OTOMO Zittau e.V.:

Sportfreundin Janine Teichgräber,
Sportfreund Heinz Deeke,
Sportfreund Robert Grüner

in das Goldene Buch des Sports eintragen dürfen.

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Stadtrat Zimmermann stimmte nicht mit ab.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 7 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 45/05/97. Eine Mietpreisbindung für Wohnungen, welche mit Mitteln der Städtebaulichen Erneuerung bezuschusst wurden, wird aufgehoben.

Für die Ermittlung von Kostenerstattungsbeträgen als Grundlage einer Bezuschussung mit Mitteln der Städtebaulichen Erneuerung ist ein Kaltmietzins von 4,50 € je Quadratmeter Wohnfläche zugrunde zu legen.

Abstimmung:

Ja 18 Nein 5 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 5 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die zum Rückbau der Wohngebäude Liberecer Straße 8 – 24 und Straße der Freundschaft 9 – 15 in 02763 Zittau erforderlichen ingenieurtechnischen Leistungen an das Ing.-Büro I.H.R. bauplan, Baderstraße 21 aus 02763 Zittau zu einer Bruttosumme von 40.000,00 € zu vergeben.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 6 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das Gebäude Rosenstr. 5, Teilfläche von Flurstück- Nr. 173 der Gem. Zittau mit einer Größe von ca. 200m², zum symbolischen Preis von 1 Euro vom jetzigen Eigentümer zu erwerben.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 4 8 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, abweichend vom Grundsatz, den Grund und Boden zum Erbbaugrundstück Marschnerstr. 1a, Flurstück- Nr. 1186 der Gem. Zittau mit einer Größe von 710 m² zum aktuellen Verkehrswert zzgl. Nebenkosten zu veräußern. Im Kaufvertrag sind Formulierungen, die in geeigneter Weise den Erhalt der Arztpraxis für mind. 10 Jahre sichern und eine Mehrerlösklausel aufzunehmen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 1 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 1 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das gesetzliche Vorkaufsrecht nach § 24, Abs 1, Pkt. 3 BauGB an den Flurstücken- Nr. 102, 103, 104, 105, 106 und 107 der Gemarkung Zittau mit einer Gesamtgröße von 2.730 m² auszuüben.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der Frist ein schlüssiges Investitionskonzept eingereicht wird.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 5 9 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die öffentliche Förderung des 1. Bauabschnittes (BA) der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Markt 7 in der Höhe der unrentierlichen Kosten nach Kostenerstattungsbetragsberechnung zum Zeitpunkt der Fertigstellung des 1. BA, jedoch maximal in einer Höhe von 465.000,00 €. Weiterhin beschließt der Stadtrat die öffentliche Förderung des Gesamtvorhabens, vorbehaltlich der Aufnahme in das neue Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und der Bereitstellung der Mittel in diesem Programm in der Höhe der unrentierlichen Kosten nach Kostenerstattungsbetragsberechnung zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gesamtobjektes, jedoch maximal in einer Höhe von 650.000,00 €. Mit diesem Betrag wird der Kostenerstattungsbetrag für den 1. BA verrechnet.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 6 4 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, an den Flurstücken – Nr. 168 (340 m²), 169 (420 m²), 170 (110 m²), 171 (170 m²), 172 (150 m²) und T. v. 142 (ca. 1000 m²) der Gemarkung Zittau mit einer Gesamtfläche von ca. 2.190 m², gelegen am Mandauer Berg, zum Zwecke der Bebauung mit einer Kindertagesstätte ein Erbbaurecht zu bestellen.

Erbbauberechtigte: Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau

Laufzeit: 80 Jahre

Erbbauzins: 3% vom Verkehrswert für Grund- und Boden

Abstimmung:

Ja 22 Nein 1 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Stadtrat Thiele stimmt nicht mit ab.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 3 4 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass zu den am 25.05.2014 stattfindenden Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen sowie der Wahl zum Europäischen Parlament, und zu der im Zeitraum 29.05.14 – 28.08.14 stattfindenden Wahl zum Sächsischen Landtag keinen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Gruppenauskünfte über Zittauer Wahlberechtigte durch die Meldebehörde der Stadt Zittau gegeben werden.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister

